

Datum  
**15.01.2019**

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)  
**2019/0357**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchellen	12.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

### **Betreff**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Michaelismarkt am Sonntag, den 29.09.2019

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

## **Problembeschreibung / Begründung**

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

*(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.*

*Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung*

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

*Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.*

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop wurden für das Jahr 2018 insgesamt 6 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 4, Bottrop-Kirchhellen = 2).

Durch den Einzelhandelsverband Westfalen-West e.V. wurde für das Jahr 2019 die Genehmigung von insgesamt 6 verkaufsoffenen Sonntagen für Bottrop beantragt. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren hat stattgefunden.

**Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:**

am Sonntag, den 05.05.2019, (im Zusammenhang mit dem „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 02.06.2019, (im Zusammenhang mit dem „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2019, (im Zusammenhang mit dem „Michaelismarkt“)

am Sonntag, den 08.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Nikolausmarkt“)

**Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen**

am Sonntag, den 11.08.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“)

**Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:**

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

### **Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Bottroper Michaelismarkt“**

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in §6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Bottroper Michaelismarkt“ als örtliches Fest stattfinden.

Um eine Ausnahme des Sonn-und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung des „Michaelismarktes“ anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Der Michaelismarkt ist eine, nach der Gewerbeordnung (§69 GewO) festgesetzte, traditionelle Veranstaltung, die auf eine jahrzehntelange Tradition in Bottrop zurückblickt. Die Veranstaltung ist daher überregional bekannt.

Die Veranstaltung wird regelmäßig an einem Samstag und einem Sonntag im September über zwei Veranstaltungstage zusammen mit der Bottroper Herbstkirmes ausgerichtet.

Durch die zeitliche Zusammenführung beider Events erstreckt sich das Veranstaltungsgelände von der Osterfelder Straße über den Altmarkt und den Berliner Platz bis hin zum Cyriakus-Kirchplatz, sodass der größte Teil der Bottroper Innenstadt durch die Veranstaltung belegt ist. Für die Kirmesveranstaltung wird sogar die Hauptdurchgangsstraße gesperrt, was die Bedeutung der Veranstaltung unterstreicht.

Die Veranstaltung „Michaelismarkt“ wird durch das Kulturamt der Stadt Bottrop ausgerichtet und verfolgt das nicht kommerzielle Ziel den Bottroper Bürgern sowie überregionalen Besucherkreisen ein außergewöhnliches und attraktives Freizeitprogramm zu bieten und dadurch den Bekanntheitsgrad der Stadt Bottrop zu fördern.

Beim „Michaelismarkt“ auf dem Kirchplatz handelt es sich um einen Mittelaltermarkt, der neben dem umfangreichen mittelalterlichen Gastronomieangebot über zahlreiche kostenfreie Workshops für Kinder verfügt. Aufgrund der enormen Attraktivität und der Besonderheiten des Veranstaltungscharakters ist der Michaelismarkt zu einem überregional bekannten Ereignis geworden, welches sich großer Beliebtheit erfreut und sowohl Betreiber wie auch Gäste auch aus großer Entfernung anlockt.

Während der Veranstaltung ist das Stadtbild auf dem Cyriakus-Kirchplatz geprägt von mittelalterlichen Gauklern, Feuerspuckern, Rittern, Handwerkern und Gastronomen (Tavernen). Es wird Dudelsackmusik gespielt und eine abenteuerliche Ritterschlacht dargeboten. Für die Kinder gibt es ein handbetriebenes mittelalterliches Karussell, eine Märchenerzählerin sowie zahlreiche kostenlose Mitmach- und Bastelaktionen. In den Abendstunden wird das Veranstaltungsgelände mit Fackeln, Kerzen und Öllampen beleuchtet, was eine besondere Atmosphäre schafft und die Attraktivität zusätzlich steigert.

Im Rahmen des Michaelismarktes präsentieren sich mehr als 30 Händler und Schau-  
steller, z.B. Imker, Hersteller von Fellen, Bognerie, Bogenschießen, mittelalterliche  
Gewandung, Wahrsagerin, Lederer, mittelalterliche Musik & Literatur, handgemachter  
Schmuck, mittelalterliche Möbel, Edelsteine, Räucherwerk, Vornamenskundiger, Pro-  
dukte rund um das Schaf, Kinder-Rüstkammer (Holzschwerter etc.), Waffen & Rüstun-  
gen, historisches Lagerleben.

Abgerundet wird das Angebot durch mittelalterliche Speisen und Getränke u.a.: Bier,  
Wein, Met (Honigwein), alkoholfreie Säfte und Schorlen, Wanderbäckerei, Flammku-  
chen, Grillfleisch, Gemüse, Suppen, Fladenbäckerei.

Neben den zahlreichen mittelalterlich gestalteten Ständen wird zeitgleich mit mehr als  
70 Schaustellern (auch am Sonntag) die Bottroper Herbstkirmes ausgerichtet. Auch  
hierbei handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, die seit Jahrzehnten in  
Bottrop ausgerichtet wird und sich einer großen Beliebtheit bei Bottroper Bürgern und  
Besuchern aus dem regionalen Umfeld erfreut.

Neben zahlreichen Großfahrgeständen, Autoscooter, Kinderfahrgeständen, Losbuden  
und Süßwarenständen, bieten zahlreiche weitere Gastronomen ihre Leistungen an.

Auch die Bottroper Herbstkirmes zieht zusätzlich an den Veranstaltungstagen ein brei-  
tes Publikum aus dem überregionalen Raum an.

Während der vorgenannten Veranstaltungen ist die gesamte Bottroper Innenstadt sehr  
gut besucht. Die Bottroper Parkraumbewirtschaftung stößt im Rahmen dieser Veran-  
staltungen teilweise an Ihre Auslastungsgrenzen.

Die prognostizierte Besucherzahl von 25.000 Besuchern am Sonntag ist, aufgrund der  
sowohl überregional als auch in der Bottroper Bevölkerung bekannten und beliebten  
Veranstaltung, nachvollziehbar. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ge-  
rade der Sonntag mit seinen Workshops für Kinder als Hauptveranstaltungstag bekannt  
ist und eine große Anziehungskraft ausübt.

Die festgesetzten Marktzeiten sind Samstag von 18:30 Uhr – 22.00 Uhr und Sonntag  
von 11.00 – 19.30 Uhr. Während der Michaelismarkt am Samstag in den Abendstun-  
den vorwiegend von einem älteren Publikum aufgesucht wird, wird er am Sonntag  
überwiegend von Familien mit Kindern besucht. Die Veranstaltung erstreckt sich am  
Sonntag über mehr als 8 Stunden. Die Ladenöffnungszeiten sollen von 13.00 Uhr –  
18.00 Uhr genehmigt werden. Sie fallen somit innerhalb der ohnehin festgesetzten  
Veranstaltungszeit.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig  
im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung  
(siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird.  
Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum  
Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse für die Genehmigung der sonntäglichen Laden-  
öffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Michaelismarkt“ vor. Eine Güterab-  
wägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen  
Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb  
der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht  
überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

2019, Michaelismarkt, Verordnungstext  
Antrag EHV, 09-11-2018  
Lageplan Stadtmitte, Teilbereich  
Stellungnahme, Evangelische Kirchengemeinde  
Stellungnahme, Gewerkschaft ver.di  
Stellungnahme, HWK Münster  
Stellungnahme, IHK